

das Eigenthum seiner Werke mit einem von der Gesellschaft erworbenen Genußrechte, welches nicht gestatte, daß das Eigenthum seiner Werke jenen ganz anheimfalle. Sie fügen hinzu, daß in der That große Inconvenienzen daraus erwachsen würden, wolle man sie als immerwährende Eigenthümer anerkennen; denn gestatte man ihnen das immerwährende Recht, die Werke, deren Erben sie geworden, zu verkaufen, so wäre die Folge, daß zu ihrem Vortheil eine Art von perpetueller Auflage auf den Buchhandel begründet, der Verkaufswert der Bücher erhöht werde, und der Verbreitung der Aufklärung dadurch Eintrag geschehe; eine Nation käme dadurch in Gefahr, sich durch die Habgier, die Laune oder die Vorurtheile eines einzigen Individuums der nützlichsten Werke beraubt zu sehen; dem fremden Nachdruck werde dadurch Vorschub geleistet, und endlich erwachsen so dem Buchhandel hemmende Schwierigkeiten, der nach Verlauf einiger Generationen nicht mehr wissen würde, wo man die Eigenthümer von Werken zu suchen habe, von denen man einen neuen Abdruck machen wolle.

Aus folgenden Gründen erscheinen uns nun aber jene Vorwände unpassend, und müssen wir es fortwährend für verderblich erachten, daß man das literarische Eigenthum nicht ebenso wie andres unbeschränkter Uebertragung fähig erklärt hat. — Wenn es zuerst begründet wäre, daß nach dem Tode eines Verfassers sein Eigenthumsrecht sich verändere und nicht ganz auf seine Erben übergehe, so müßte es schon sonderbar erscheinen, daß man ihnen dies Recht fünfzig Jahre lang unangefochten erhält. Allein verweilen wir nicht bei der Inconsequenz dieser Art und Weise zu raisonniren, sondern betrachten wir sogleich den eigentlichen Grund der Sache, und zwar die Frage, ob es gegründet ist, daß nach dem Tode eines Verfassers sein Eigenthumsrecht an einem Werke, welches er veröffentlicht hat, durch ein Nießbrauchsrecht verändert wird, welches die Gesellschaft durch die Thatsache dieser Veröffentlichung erworben hat?

Man wird nicht leugnen, daß das Werk, so lange es als Manuscript in seinen Händen bleibt, sein ausschließliches, absolutes Eigenthum war; daß er es modificiren, zerreißen, verbrennen, kurz ganz darüber verfügen kann, wie über eine ihm eigenthümlich gehörige Sache. Nun tritt die Thatsache der Veröffentlichung ein. Was ist die Folge davon? Hat der Autor durch diese Thatsache das Eigenthum seines Buchs verloren, wenn damit keine andere Veränderung Statt gefunden hat, als daß er das Recht verkaufte, eine gewisse Anzahl von Copien davon zu nehmen? Ohne Zweifel ist jeder Eigenthümer so vieler Copien des Werks geworden, als er erworben hat; Alle, selbst die, welche es nicht gekauft, aber dessenungeachtet Mittel gefunden haben, es zu lesen, können für sich daraus die darin enthaltenen Ideen und Empfindungen benutzen, sich aneignen und derselben bedienen, um andere Werke auszuarbeiten. Allein hat denn irgend Jemand das Recht erworben, sich des Buchs selbst als Eigenthum zu

bemächtigen, und davon zu seinem Nutzen neue Copien abzuziehen? Ist aus der Vermehrung und Verbreitung der Ausgaben ein Recht erwachsen, daß irgend Einer das Buch von Neuem ohne Zustimmung des Verfassers drucken lassen kann? Gewiß nicht. Warum sollte nun dieses Recht, welches Niemand hatte, so lange der Autor lebte, nach seinem Tode Jedermanns Recht werden? Es ist klar, wie das Licht, daß das Nießbrauchsrecht des Publikums nach wie vor seinem Tode stets auf die bezahlten veröffentlichten Exemplare beschränkt war, und nie sich zu dem Recht gestalten kann, ohne Bezahlung neue Ausgaben zu veröffentlichen. Das Recht des Publicums auf den Nießbrauch der Exemplare, die man ihm verkauft hat, bietet durchaus nicht das geringste Hinderniß, daß man nicht dem Erben des Verfassers das ausschließliche Recht zuerkennen sollte, neue Ausgaben zu verkaufen, da der Verfasser dies Recht in seiner Unversehrtheit behalten und ihm übertragen hat.
(Fortsetzung folgt.)

Auch noch eine bittende Stimme, gewiß im Namen
Vieler:

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens unter uns alles netto auszuwerfen! — Die kleine Mühe, vor der Linie den Verkaufspreis zu bemerken, wird doch Keinen abschrecken? Genau Rechnende mögen Pfennigcolonnen anlegen — übrigens gleicht sich wohl die Differenz aus, wenn 3 für 4 und 5 für 8, und so in diesem Verhältniß die Regulirung angenommen wird.

M i s c e l l e .

Russische Literatur. Einen wichtigen Beitrag zur Russischen Culturgeschichte liefert das in Franz. Sprache verfaßte, zu Warschau herausgegebene „Abregé du système de progres et de culture de Russie“ von Krusenstern, bearbeitet nach amtlichen Daten und Documenten. Kirjewski hat an 4000 (Russische) Volkslieder gesammelt, die er dem Druck zu übergeben beabsichtigt. Eine ebenfalls sehr ansehnliche Sammlung von Kleinerussischen Volksliedern besitzt Hr. Bobjanski. — Krylow ist jetzt der Lieblingsdichter des Russischen Volkes. Die zahlreichen Ausgaben seiner Fabeln haben seinen Ruf im ganzen Reich und unter allen Ständen verbreitet. Unter den Prosaikern sagt dem Geschmacke des Publikums am meisten zu der junge, talentvolle und fruchtbare Gogol, der bisher das Vorzüglichste im Gebiete der Russischen Novelle geleistet. Seine „Abende auf Dikanka“ und sein „Mirgord“ werden mit allgemeinem Beifall gelesen. Er erinnert uns an Irving, obgleich er diesen an Vielseitigkeit des Talentes übertrifft. Sein Lustspiel „der Revisor“ erschütterte das Petersburger und Moskauer Theater mit dem schallenden Gelächter der Zuschauer.

Verantwortlicher Redacteur: G. F. Dörffling.